

Der Erste Artikel.

Daß kein Gewercke seiner Theil in Krieger- oder Friedens-Zeiten/durch Verbrechen oder sonst sich möge verlustig machen/ und daß keinem zu seinen Bergtheilen soll verholffen werden/ es kommen dann die Schulden vom Bergwercke her.

Es vor etlichen Jahren zurück in den beschwerlichen Krieger- und sonst geschwinden Zeiten und Leusten/ viel Gewercken abscheuig und aufläßig gemacht/ auch ihnen ihre Theile eingezogen worden. Damit nun fortan jeder Gewercke / des nicht besorg tragen / sondern sein Theil / so viel sicherer und getröster / vermittelst Göttlicher Verleihung/ bauen und erhalten möge/ so haben Wir solches gnädiglichen betwogen/ und auf unsern Bergwercken/ diese nachfolgende Freyheit und Begnadung gegeben / nemlichen: Daß in Unsern Landen alle Bergwercke und Theil/ mit anhängiger Nützung und Ausbeut/ die seyn erkauft/erbauet oder ererbet/ jederzeit im Kriege oder Friede/ den Gewercken um keinerley Ubertretung oder Verbrechen willen/ eingezogen/genommen oder entwendet werden/ sondern in allewege frey bleiben sollen / da sichs aber zu trüge / daß einer bey Unsern Bergwercken seßhaftig oder nicht gessen/in oder auffer Unserer Fürstenthum / einige Schuld gemacht hätte / und zu desselbigen Bergtheilen geklagt würde / So soll nicht zu den Bergtheilen / sondern zu seiner des Gewercken Person geholffen werden / Doch ausgeschlossen die Berg-Schuld/ da man um ausständige Zubuß / Hüttenkost und dergleichen zu mahnen hätte/ Da aber die Haupt-Schuldener verstorben/ und sich ihre Erben oder andere/ der Bergtheil und Nützung derselben unterfahen wolten / zu denselben Personen / und nicht zu den Theilen/ mögen sich die Gläubiger/ obberührter Gestalt gleichfals halten.

Da sich aber die Erben oder andere um solche Bergtheil und derselben Nützung nicht annehmen wolten/ Alsdann soll den Gläubigern um ihre Schulden/ so fern die beweißlich/ zu den Bergtheilen geholffen werden.